

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/115/59

Dresden, 3. Februar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/5053

**Thema: Fälle von Passbetrug durch Asylbewerber im 4. Quartal
2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen im 4. Quartal 2020 Delikte von Urkundenfälschung durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht? (Bitte differenzieren Sie nach jeweiligem Delikt gemäß §§ 267 – 282 StGB sowie nach jeweiliger Personengruppe!)

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen stehen nicht zur Verfügung.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit Datenbestand vom 8. Januar 2021 für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 nach Urkundenfälschungen gemäß §§ 267 bis 282 Strafgesetzbuch (StGB) durch nichtdeutsche Tatverdächtige mit den benannten Aufenthaltsanlässen im Freistaat Sachsen recherchiert.

Eine Übersicht der Anzahl der Fälle nach Straftatbestand und Aufenthaltsanlass zum Zeitpunkt der Tat ist in der Tabelle dargestellt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftat/Ereignis	Aufenthaltsanlass		
	Asylbewerber	Duldung	Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge
Urkundenfälschung gem. § 267 StGB	17	6	5
Mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB	13	2	-
Urkundenunterdrückung, Veränderung Grenzbezeichnung gem. § 274 StGB	-	2	-
Missbrauch von Ausweispa-pieren gem. § 281 StGB	-	-	1

Frage 2:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen?

Insgesamt handelten 46 Tatverdächtige, zu denen folgende Staatsangehörigkeiten erfasst sind:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
Afghanistan	9
Albanien	1
Algerien	1
Georgien	5
Indien	3
Irak	3
Iran, Islamische Republik	1
Libanon	1
Marokko	2
Pakistan	5
Russische Föderation	3
Serbien	1
Somalia	1
Syrien, Arabische Republik	7
Türkei	1
Vietnam	2

Frage 3:

In wie vielen Fällen führten die unter Frage 1 fallenden Tatverdächtigen im o. g. Zeitraum mehr als eine personale Ausweisidentität? (Bitte geben Sie je Fall an, wie viele Passidentitäten geführt wurden!)

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde im 4. Quartal 2020 im Freistaat Sachsen der missbräuchliche Mehrfachbezug von Sozialleistungen (nach AsylbLG) durch Tatverdächtige, die mehrere Ausweisidentitäten nutzten, festgestellt und zur Anzeige gebracht?

Frage 5:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 4 fallenden Tatverdächtigen und welche Schadenssumme entstand infolge des geschilderten missbräuchlichen Sozialleistungsbezugs?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen in der PKS nicht vor. Die Beantwortung aller Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dabei sind mindestens alle im PASS zu den in der Frage 1 aufgeführten Tatverdächtigen erfassten Straftaten sowie alle im o. g. Zeitraum erfassten Straftaten des Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB durch nichtdeutsche Tatverdächtige auszuwerten. Dies würde für den angefragten Zeitraum 283 Vorgänge betreffen. Darüber hinaus können Hinweise auf eine unberechtigte Nutzung mehrerer Ausweise oder Pässe auch in allen sonstigen bei der Polizei erfassten Vorgängen enthalten sein. Insofern wären diese in eine Prüfung einzubeziehen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten mindestens 283 Vorgänge im Sinne einer Ermittlungsakte händisch ausgewertet werden. Für die Auswertung wird von einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Vorgang ausgegangen. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Gesamtaufwand von mindestens 142 Arbeitsstunden. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand für die sächsische Polizei zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Organisationseinheiten, insbesondere beim Landeskriminalamt Sachsen, ggf. über Wochen behindern würde. Eine Beantwortung wäre mit den beste-



henden Ressourcen der sächsischen Polizei im Rahmen der Kleinen Anfrage nicht zumutbar zu leisten.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionierenden Polizei Vorrang zu gewähren ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Wöller'.

Prof. Dr. Roland Wöller